

## Bekanntmachung über die 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Gilserberg

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 20/2023 vom 19.05.2023 die vom Haupt-, Finanz- und Bauausschuss der Gemeinde Gilserberg am 25.04.2023 beschlossene 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Gilserberg bekannt gemacht wird.

gez. Rainer Barth  
Bürgermeister

### 6. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg vom 05.11.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 14.08.2018 hat der Haupt-, Finanz- und Bauausschuss in der Sitzung vom 25.04.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Gilserberg folgende 6. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

### Artikel 1

### II. Gebühren

Für Leistungen nach der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

#### § 5

#### Erwerb des Nutzungsrechts

(2) Für das Ausheben und Schließen sowie das Einebnen einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

##### a) Erdbestattungen

###### Einzelgräber

für Personen bis zu 8 Jahren und Totgeburten

(Kindergräber) je

190,00 €

für Personen über 8 Jahre je

568,82 €

###### Doppelgräber

für die erste Bestattung

568,82 €

für die weitere Bestattung

568,82 €

##### b) Beisetzungen von Urnen

Die Urnenbeisetzung können erfolgen durch den beauftragten Bestatter, die Gemeinde oder ein durch die Gemeinde beauftragtes Unternehmen.

Beisetzungen von Urnen je	215,00 €
Beisetzungen von Urnen in vorhandene Grabanlagen	nach Arbeitsaufwand.

Bei allen Grabarten wird für das Öffnen 3/5 und für das Schließen 2/5 der fälligen Gebühr berechnet.

c) Grabeinebnung mit Entsorgung der Grabeinfassung

Die Grabeinebnung kann erfolgen durch den Eigentümer, die Gemeinde oder ein durch die Gemeinde beauftragtes Unternehmen.

Gebühr für Grabeinebnung Einzelgrab:	332,00 €,
Gebühr für Grabeinebnung Doppelgrab	470,05 €,
alle anderen Grabarten	nach Arbeitsaufwand.

**Artikel 2**

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende 6. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, den 09.05.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Gilserberg

gez. Barth  
Bürgermeister

Siegel

gez. Herden  
Erste Beigeordnete